

**Anwendungshinweise zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT)  
vom 27.01.2004**

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 15 bis 19 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Verweisungen in den bewehrten Satzungen des KAT erlässt der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband folgende Anwendungshinweise zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten:

1. Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT) ist zuständige Behörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der dem Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden übertragenen Aufgaben in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
2. Ordnungswidrigkeiten sind nach pflichtgemäßem Ermessen durch ein Bußgeldverfahren, Verwarnungen oder Verwarnungsgeld zu ahnden. Bei der Durchführung und Bemessung der Buß- oder Verwarnungsgelder sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Ziffern 18., 19. der Hinweise des Thüringer Innenministeriums zur Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (AnwHiThürKAG) (ThürStAnz. Nr. 31/2001 S. 1682) zu beachten.
3. Bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Aufgabenbereich des KAT, welche den Bereich des Umweltschutzes tangieren, soll der Zweckverband die Aussagen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 29.06.2002 (- Bußgeldkatalog Umwelt -) (ThürStAnz Nr. 30/2002 S. 2017) berücksichtigen und sich insbesondere bei der Festsetzung der Bußgelder an die zutreffenden Bestimmungen im Abschnitt B des Bußgeldkataloges Umwelt anlehnen.
4. Bei Kenntnisnahme von Ordnungswidrigkeiten, welche nach Prüfung nicht in den Zuständigkeitsbereich der übertragenen Aufgaben des Zweckverbandes fallen, ist die zuständige Ordnungsbehörde unverzüglich, in geeigneter Weise zu unterrichten.

Artern, 12.03.2004

Ringleb  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)